

§ 8 -

(1) Werden die ab 1. Januar 1951 oder später fälligen Darlehnschulden vorzeitig, d. h. mindestens V« Jahr vor Fälligkeit zurückgezahlt, wird ein Nachlaß gewährt.

(2) Der Nachlaß auf die Darlehnschuld beträgt bei vorzeitiger Zahlung:

bis zum 30. Juni 1950	10p/o,
bis zum 31. Dezember 1950	8°/o,
bis zum 31. Dezember 1951	3°/o.

§ 9

Erforderliche Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Januar 1950

Die Provisorische Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Ulbricht
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

- Ministerium der Justiz, Ministerium der Finanzen
Fechner Dr. Loch
Minister Minister

Verordnung

*ur Verbesserung der Ausbildung qualifizierter Industriearbeiter in den Berufsschulen und Betriebsberufsschulen.

Vom 26. Januar 1950

In Durchführung der §§ 8 und 13 des Gesetzes über den Volkswirtschaftsplan 1950 vom 20. Januar 1950 (GBl. S. 41) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Der gemäß § 2 der Verordnung vom 3. November 1947 über die Ausbildung von Industriearbeitern in den Berufsschulen (ZVOBl. 1948 S. 451) aufzustellende Gesamtnachwuchsplan für alle Wirtschaftszweige und Verwaltungen wird vom Ministerium für Planung erstmalig für das Jahr 1950 susgearbeitet.

(2) Das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen stellt auf Grund dieses Gesamtplanes Nachwuchspläne für die Lehrlingsausbildung aller Berufe nach Industrie- und Wirtschaftszweigen und gemeinsam mit dem Ministerium für Industrie Nachwuchspläne für die in den zentralverwalteten Vereinigungen volkseigener Betriebe zusammengeschlossenen Unternehmungen zur Sicherung der Ausbildung und Umschulung von Arbeitskräften auf.

Die Nachwuchspläne für die SAG-Betriebe werden vom Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen in Zusammenarbeit mit der Verwaltung der SAG-Betriebe erstellt.

(3) Für die in den landesverwalteten Vereinigungen volkseigener Betriebe zusammengeschlossenen

Unternehmungen stellt das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen Nachwuchspläne in Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Ministerien der Länder auf.

(4) Das Ministerium für Planung setzt zusammen mit dem Ministerium für Volksbildung die Schülerkontingente im Kulturplan fest. Das Ministerium für Volksbildung bestimmt nach den Plänen des Ministeriums für Arbeit und Gesundheitswesen in Übereinstimmung mit dem Ministerium für Industrie die Struktur der Berufsschulen.

§ 2

(1) Zur Erfüllung der Nachwuchspläne setzen die Ämter für Arbeit und Sozialfürsorge gemeinsam mit den den Ministerien für Volksbildung der Länder unterstehenden Organen auf Grund des Gesamtplanes für Lehrlingsausbildung (§ 1 Abs. 2 und 4) den Aufnahmeplan für die Berufsschulen fest und kontrollieren die Aufnahme der Schüler.

(2) Die Organe der Arbeitsverwaltungen sind berechtigt, sich über den Stand der Ausbildung in den Betriebsberufsschulen und Lehrwerkstätten der kommunalen Berufsschulen zu informieren.

Im übrigen findet die Verordnung vom 3. November 1947 über die Ausbildung von Industriearbeitern in den Berufsschulen (ZVOBl. 1948 S. 451) Anwendung.

§ 3

(1) Die Ausbildung von Jugendlichen im Alter von 14 bis 18 Jahren zu qualifizierten Arbeitern für die volkseigenen Unternehmungen und SAG-Betriebe erfolgt in den Lehrwerkstätten und Betriebsberufsschulen, die den einzelnen Betrieben oder einer Gruppe von Betrieben angeschlossen sind.

Zu diesem Zweck ist von den Leitungen der volkseigenen und SAG-Industriebetriebe gemeinsam mit dem Ministerium für Volksbildung eine ausreichende Anzahl von Betriebsberufsschulen einzurichten. Die Ausbildung in den Betriebsberufsschulen ist auf die Jugendlichen der volkseigenen Unternehmungen und SAG-Industriebetriebe zu beschränken, denen Betriebsberufsschulen angeschlossen sind oder die eine gemeinsame Betriebsberufsschule einrichten. Ausnahmen sind nur in besonderen Fällen zulässig und bedürfen der Bestätigung durch das Ministerium für Industrie.

(2) Die Gesamtverantwortung für die Einrichtung und Unterhaltung der Betriebsberufsschulen in den volkseigenen Betrieben trägt das Ministerium für Industrie, in den SAG-Betrieben die Verwaltung der SAG-Betriebe. Das Ministerium für Industrie legt entsprechend dem unter § 1 Abs. 2 erwähnten Nachwuchsplan für die volkseigene Industrie die Anzahl der Lehrwerkstätten und Betriebsberufsschulen und die Schülerkontingente nach Berufsarten fest und bestimmt die Betriebe oder die Gruppen von Betrieben, in denen die Ausbildung der Facharbeiter erfolgt. Es erteilt diesen volkseigenen Betrieben die entsprechenden Anweisungen zur Einrichtung und Unterhaltung der Lehrwerkstätten und Betriebsberufsschulen und kontrolliert die Berufsausbildung entsprechend den gemeinsam mit dem Institut für Berufsbildung ausgearbeiteten Ausbildungsplänen und Berufsbildern.